



INLO GmbH,  
Dortustr. 68 a,  
14467 Potsdam

Tel: 01805 – 600603 (12 Cent/Min.)  
0331 – 60060341  
Fax: 0331 – 60060343  
E-Mail: [email@inlo.info](mailto:email@inlo.info)

## **Sie haben Schulden?**

### **NUTZEN SIE DIE MÖGLICHKEIT DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS!**

Der Gesetzgeber hat für jeden Bürger einen finanziellen Neuanfang vorgesehen.  
Voraussetzung dafür ist:

- das Erstellen eines Schuldenbereinigungsplans,
- die Verhandlung mit den Gläubigern,
- das Stellen des Verbraucherinsolvenzantrags beim Gericht.

### **DABEI SIND WIR IHNEN BEHILFLICH!**

Es entstehen für Sie **keine Kosten**, sofern ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht.  
Weitere unverbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern.

### **Ziel des Verfahrens:**

**Erllass der Schulden durch Restschuldbefreiung nach 6 Jahren.**

## **Was macht INLO:**

Die INLO GmbH, Potsdam bearbeitet für den Schuldner durch eigene Juristen das gesamte Vorverfahren incl. Schuldenbereinigungsplan, die erforderliche Bescheinigung, dass das außergerichtliche Verfahren gescheitert ist und den Antrag auf Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zur Einreichung bei Gericht.

Nach tel. Beratung können uns die Unterlagen zugeschickt werden oder wir lassen sie abholen!

Für den Schuldner entstehen keine Kosten!!

## **Kurzinfos über das Verbraucherinsolvenzverfahren:**

Seit 1999 gibt es durch die Insolvenzordnung (InsO) für natürliche Personen die Möglichkeit, sich nach einer „Wohlverhaltensphase“ von 6 Jahren zu entschulden, d.h. durch Gerichtsbeschluss werden alle bisherigen Schulden erlassen, alle Einträge in Schufa, Schuldnerkartei etc. sind zu streichen.

**Das Verfahren mit diesem Ziel heißt Verbraucherinsolvenzverfahren und ermöglicht einen wirtschaftlichen Neuanfang für viele Betroffene. Während dieser 6 Jahre werden durch Gerichtsbeschluss alle Pfändungsmaßnahmen eingestellt.**

Der Schuldner hat in dieser Zeit, soweit er mehr verdient, den pfändbaren Teil seines Nettoeinkommens an einen vom Gericht bestellten Treuhänder abzuführen.

Dieser Freibetrag (nicht pfändbarer Betrag) beläuft sich für allein stehende Personen auf 989,99 €, bei einem Alleinverdiener mit 2 Unterhaltspflichten (Kinder bzw. Ehegatten) auf 1.569,99 €.

Auch Schuldner, deren Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze liegen, denen keine Ratenzahlung möglich ist, können das Verbraucherinsolvenzverfahren durchführen und von Ihren Schulden befreit werden.

## **Sie sind oder waren selbständig?**

Auch Sie können von Ihren Schulden befreit werden. Je nach Voraussetzungen ist dies durch das Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren möglich.

Voraussetzungen der Verbraucherinsolvenz:

- ehemals selbständig ,
- nicht mehr als 19 Gläubiger,
- keine Forderungen aus Arbeitnehmersverhältnissen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt das Regelinsolvenzverfahren in Betracht. Auch hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich!

## Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens:

### VORBEREITUNG

was Sie tun müssen:

- Sortieren der jeweils letzten Zahlungsaufforderungen/Rechnungen,
- Zusammenstellen der monatlichen Einkünfte/Ausgaben (Mietvertrag, SGB II – Bescheid, Kontoauszüge, Kautionsnachweis, Versicherungsbeiträge, Grundbuchauszüge).

### AUßERGERICHTLICHES VORVERFAHREN

was wir tun:

- Anschreiben sämtlicher Gläubiger mit entsprechendem Vergleichsvorschlag (Schuldenbereinigungsplan),
- Verhandeln mit den Gläubigern,
- Ausstellen der Bescheinigung im Falle des Scheiterns des Vorverfahrens.

### ANTRAG AUF ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS

was wir tun:

- Ausfüllen des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzantrags und Stundung der Verfahrenskosten.

was Sie tun müssen:

- Unterschreiben der Anträge.

### GERICHTLICHES EINIGUNGSVERFAHREN

- in der Regel versucht das Gericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine erneute Einigung,
- wenn diese scheitert, wird das Verfahren eröffnet.

### VEREINFACHTES INSOLVENZVERFAHREN

- Nichtvorliegen von Versagungsgründen (Insolvenzstraftat, falsche Angaben usw.),
- Bestellung eines Treuhänders durch das Gericht.

### WOHLVERHALTENSPHASE

- Pflichten in den nächsten 6 bzw. 5 Jahren:
  - Abtretung der pfändbaren Beträge an den Treuhänder,
  - Melden von Veränderungen in den Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen und des Wohnsitzes,
  - Vermeiden neuer Schulden.
- Rechte:
  - Keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mehr durch die Altgläubiger,
  - Durchhalteprämien im 5. und 6. Jahr, sofern Raten gezahlt werden.

### RESTSCHULDBEFREIUNG

- Letzte Prüfung der Voraussetzungen durch das Gericht,
- Erlass des Beschlusses, dass der Schuldner von seinen Schulden befreit ist,
- Ausnahmen von der Restschuldbefreiung: Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgelder,
- Erneute Stundung oder Ratenzahlung der Verfahrenskosten für maximal 48 Monate.

